

eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist.“

§96

Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 2. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 95 StPO).

§97

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1, §§12, 58 und 95 StPO.

§98

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß der Verdacht einer Straftat besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ordnet der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflich-

tet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach § 95 StPO sowie Ziff. 4. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lautet:

„4. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist ein Strafregisterauszug anzufordern. Die Beiziehung eines Strafregisterauszugs hat grundsätzlich über den ZKD als frfD (T) zu erfolgen. Wird die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 257 ff. StPO vorbereitet, so ist die Auskunft aus dem Strafregister beim Generalstaatsanwalt der DDR durch den zuständigen Staatsanwalt über den VP-Femschreiber anzufordern.“

§99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

§100

Untersuchungspflicht bei Verfehlungen

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben auch Verfehlungen zu untersuchen.

Anmerkung: Zum Begriff der Verfehlungen vgl. § 4 StGB und § 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.1.). Gemäß §2 Abs. 2 und § 7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO kann die DVF Verfehlungen durch polizeiliche Strafverfügung selbst verfolgen. Zu den Aufgaben der DVP bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vgl. §6 der 1.DVO zum EGStGB/StPO. Zum Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung beachte §§ 278—280 StPO.

(2) Die Untersuchung von Verfehlungen erfolgt nach den Bestimmungen über die Prü-